



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 1 (S. 378-380)
Titel	Reglement des Kleinen Raths vom 27. Jenner 1816, über die nähere Art und Weise, wie die Wahlen, sowohl der Oberamtleute, als der Amtsrichter vorzunehmen sind.
Ordnungsnummer	
Datum	27.01.1816

[S. 378] Nach Anhörung und in Genehmigung des von dem Staatsrath unterm 13. d. M. Hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens über die nähere Art und Weise, wie die Wahlen, sowohl der Oberamtleute als der Amtsrichter, vorzunehmen seyen, wurde beschlossen, was folget:

1. Die Wahlen der Oberamtleute sollen, eine nach der andern, in derjenigen successiven Ordnung vorgenommen werden, wie die Amtsbezirke in dem die Landeseintheilung enthaltenden Abschnitt des Gesetzes vom 16. Christmonath 1815 über die Organisation des Gerichtswesens vorkommen.
2. Zu dem Ende eröffnet der HHerr Amtsbürgermeister, wer sich bey Hochdemselben auf das betreffende Oberamt gemeldet habe. Die Nahmen der Aspiranten werden in der von dem HHerrn Amtsbürgermeister eröffneten Ordnung auf die // [S. 379] Schachtel gesetzt, und hierauf durch Pfenniglegen gewählt, und die Wahl, falls mehrere Aspiranten in dieselbe fallen, so lange fortgesetzt, bis ein absolutes Mehr herauskommt.
3. Die Amtsrichter werden ebenfalls durch geheimes und absolutes Mehr mittelst Pfenniglegen gewählt. Der Herr Amtsbürgermeister eröffnet sämtliche, an Hochdenselben gelangte Anmeldungen, und thut hierauf die Anfrage, ob noch jemand diese Candidatenliste vermehren wolle?, wo es jedem Mitgliede des Kleinen Raths frey steht, die guterachtete Nahmsung hinzuzufügen.
4. Von den sämtlichen Angemeldeten und Vorgeschlagenen werden die Nahmen in derjenigen Ordnung, wie sie eröffnet worden sind, auf die Schachtel gesetzt, und hierauf durch Pfenniglegen eine Amtsrichterstelle um die andere besetzt.
5. Wenn bey einer dieser Wahlen kein absolutes Mehr Statt findet, so wird mit jedesmaliger Weglassung desjenigen, der die wenigsten Stimmen hatte, (der aber bey jeder folgenden Hauptwahl für den nähmlichen Amtsbezirk immer wieder in die Wahl kommt), die Wahl so lange fortgesetzt, bis das absolute Mehr vorhanden ist.
6. Bey Besetzung der Amtsgerichte Zürich und Winterthur werden die Wahlen der, den benannten Städten, und diejenigen der, den zugetheilten // [S. 380] Landgemeinden gesetzlich zukommenden Richterstellen ganz von einander getrennt.
7. Bey allen diesen Wahlen soll der Ausstand zwischen den Wählenden und den in die Wahl Fallenden nach bisheriger Uebung beobachtet werden.
8. In Bezug auf die Zulässigkeit der Wahl von mit einander in verwandtschaftlichem Verhältnissen stehenden Personen in ein und ebendasselbe Amtsgericht, soll der



2te §. des 2ten Abschnittes des Ausstandsgesetzes vom 27. May 1803 zur Richtschnur dienen, welcher bestimmt, was für Verwandtschaftsverhältnisse vom Beysitz im Obergericht ausschließen. Auch hinsichtlich des Verwandtschaftsverhältnisses der Amtsschreiber zu den Oberamtleuten oder den Amtsrichtern, soll die nähmliche Norm beobachtet werden, wenn schon das angeführte Gesetz dieselbe nicht für die Obergerichts-Kanzley aufstellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.06.2016]